

Unfallverhütungsvorschrift

**Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische
Betreuung**

(VSG 1.2)

Stand: 01.01.2018



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Der rechtsverbindliche Text der Unfallverhütungsvorschrift ist grau hinterlegt.

Die Hinweise geben vornehmlich an, wie die in der Unfallverhütungsvorschrift normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus oder enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Bestellung.....	4
§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde	5
§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde	5
§ 5 Bericht.....	8
§ 6 Inkrafttreten	8
Anlage 1 Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regelbe- treuung.....	9
Anlage 2 Alternatives Betreuungsmodell der LUV für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LUV-Modell).....	19
Anhang 1 zu § 2 Hinweise zur Bestellung und zum Tätigwerden der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit	24
Anhang 2 zu Anlage 2 Abschnitt II Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben	32
Anhang 3 zu Anlage 1 Abschnitt III Betriebsspezifischer Teil der Betreuung	39
Anhang 4 zu Anlage 2 Kompetenzzentrum der SVLFG.....	62

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmer, die nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen haben.

Hinweis zu § 1

Diese Unfallverhütungsvorschrift richtet sich an den Unternehmer mit Beschäftigten. Zu den Beschäftigten zählen nicht

- der Unternehmer selbst,
- sein Ehegatte und mitarbeitende Familienangehörige, es sei denn, es besteht ein vertraglich vereinbartes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis

§ 2 Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.

(2) Der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung richtet sich nach Anlage 1.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Unternehmer nach Maßgabe von Anlage 2 das alternative Betreuungsmodell wählen, wenn er

- 1. aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und**
- 2. die Zahl der Beschäftigten bis zu 20 beträgt.**

Hinweis zu Absatz 3

Der Unternehmer kann das alternative Betreuungsmodell auch dann wählen, wenn bei Beschäftigung von Saisonarbeitskräften die Zahl der Beschäftigten ohne Saisonarbeitskräfte bis zu 20 beträgt.

(4) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen.

Hinweis zu Absatz 4

Für die Feststellung der Zahl der Beschäftigten zur Zuordnung der Betreuungsmodelle sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Als Beschäftigte zählen auch Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Betrieb tätig sind.

Ein Betrieb im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist. Die Eingruppierung eines Betriebs in eine Betreuungsgruppe gemäß Anhang 1 erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes, aber nicht nach Tätigkeiten.

(5) Die SVLFG kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2 und 3 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“

oder

2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“

zu führen.

(2) Der Unternehmer kann abweichend von Absatz 1 davon ausgehen, dass Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie

1. eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, dass sie vor dem 1. Januar 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben

und

2.

a) bis zum 31. Dezember 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren

oder

b) bis zum 31. Dezember 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben und über die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a) oder b) eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

Die Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer muss vor dem 31. Dezember 1996 ausgestellt worden sein.

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen genügen.

(2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,

2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und

3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sicherheitsingenieure, die aufgrund ihrer Hochschul-/Fachhochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieur“ zu führen oder einen Bachelor- oder Masterabschluss der Studienrichtung Sicherheitstechnik erworben haben und danach eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur, Bachelor oder Master ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

(3) In der Funktion als Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.

(4) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,

2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und

3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre als Techniker tätig war und einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,

2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und

3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(6) Der Ausbildungslehrgang nach den Absätzen 2, 4 und 5 umfasst die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), Ausbildungsstufe II (vertiefende Ausbildung), Ausbildungsstufe III (bereichsbezogene Ausbildung) und das begleitende Praktikum.

Entsprechend Ziffer 7 des Fachaufsichtsschreibens des BMA vom 29. Dezember 1997 (Az.: IIIb7-36042-5) zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit werden in der Ausbildungsstufe III (bereichsbezogene Ausbildung) die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse vermittelt, wobei in der Regel auf das in den Ausbildungsstufen I und II erworbene Wissen aufgebaut wird.

Hinweis zu Absatz 6

Rahmenthemen der Ausbildungsstufe III sind:

- Schutz vor Sturz aus der Höhe/in die Tiefe,
- Arbeiten mit/in der Nähe von Energieträgern und Strahlungsquellen,
- biologische Sicherheit,
- Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Veredelung von Produkten,
- Werk- und Baustoffe,
- Gewinnung von Rohstoffen und Erzeugnissen,
- Organisation der Instandhaltung/Störungsbeseitigung,
- chemische Verfahren,
- Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Anlagen und Einrichtungen,
- komplexe Verkehrssituationen,
- Gefährdungen und Belastungen bestimmter Personengruppen.

Die Ausbildungslehrgänge werden nach den Grundsätzen gestaltet, die das frühere BMA mit Schreiben vom 29. Dezember 1997 an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Fachaufsicht festgelegt hat.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die einen Ausbildungslehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben, der nach den Grundsätzen gestaltet war, die das BMA mit Fachaufsichtsschreiben vom 2. Juli 1979 festgelegt hatte, dürfen weiterhin bestellt werden.

(7) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Ausbildungsstufe III (bereichsbezogene Ausbildung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Der Unfallversicherungsträger entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte seiner Ausbildungsstufe III.

(8) Der Nachweis der Fachkunde nach den Absätzen 2 bis 5 gilt als erbracht, wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift als solche tätig ist und die Fachkundevoraussetzungen der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung“ (VSG 1.2) vom 1. April 2011 vorliegen.

§ 5 Bericht

Der Unternehmer hat die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung“ (VSG 1.2) vom 1. April 2011 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)

**Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regelbe-
treuung**

I. Allgemeines

Grundlagen von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung (z. B. entsprechend Betriebsverfassungsgesetz) sowie unter Verweis auf § 9 Absatz 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren.

Die Aufgaben der in allen Betrieben anfallenden Grundbetreuung nach Abschnitt II dieser Anlage werden in Anhang 2 näher erläutert. Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfangs der Grundbetreuung sind die für alle Betriebe geltenden Einsatzzeiten gemäß Abschnitt II dieser Anlage.

Zweiter Bestandteil der Gesamtbetreuung ist der betriebsspezifische Teil, dessen Aufgaben nach Abschnitt III dieser Anlage in Anhang 3 näher erläutert werden. Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung werden durch den Unternehmer gemäß Abschnitt III dieser Anlage ermittelt und regelmäßig überprüft.

Der Unternehmer hat sich durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden.

Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Rahmen der regelmäßigen Berichte von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 5 zu dokumentieren.

II. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen gemäß Abschnitt IV dieser Anlage zugeordnet. Für die Grundbetreuung ist je nach Zuordnung in eine der drei Gruppen folgende Einsatzzeit in Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr erforderlich:

	Betreuungsgruppe I	Betreuungsgruppe II	Betreuungsgruppe III
Einsatzzeit (Std./Jahr je Beschäftigtem/r)	2,5	1,5	0,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist ein Mindestanteil von 20 % der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigtem/r, für jeden Leistungserbringer anzusetzen.

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder:

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
 - 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen
 - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen
3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
 - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
 - 3.3 Information und Aufklärung
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
 - 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation
 - 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 4.4 Kommunikation und Information sichern

- 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen
- 4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren
- 4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen
- 5. Untersuchung nach Ereignissen
 - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
 - 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
 - 5.3 Verbesserungsvorschläge
- 6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
 - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen
 - 6.2 Beantwortung von Anfragen
 - 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen einschließlich Teambesprechungen
 - 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren
- 7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
 - 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
 - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
 - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
 - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
- 8. Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
 - 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
 - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
 - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
 - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen einschließlich Betriebsversammlung
 - 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften
 - 8.6 Sitzung des Arbeitsschutzausschusses
- 9. Selbstorganisation
 - 9.1 Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)
 - 9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen
 - 9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
 - 9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen

III. Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das die nachfolgend aufgeführten Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, prüft. Die Aufgabenfelder sind:

- 1. Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung**
 - 1.1 Besondere Tätigkeiten**
 - 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen**
 - 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken**
 - 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge**
 - 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz**
 - 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels**
 - 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit**
 - 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements**
- 2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation**
 - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten**
 - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen**
 - 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien**
 - 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren**
 - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung**
- 3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation**
 - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen**
 - 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin**
- 4. Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen, Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung**

Ein Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen einschließlich der Anwendung der Auslöse- und Aufwandskriterien ist in Anhang 3 näher erläutert. Die Ermittlung von Dauer und Umfang der betriebsspezifischen Betreuung beinhaltet die Prüfung durch den Unternehmer, welche Aufgaben im Betrieb erforderlich sind und die Festlegung des entsprechenden Personalaufwandes für die Aufgabenerledigung. Er hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistung mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und schriftlich zu vereinbaren.

IV. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen

Die nachfolgende Tabelle weist die Zuordnung der Betriebe anhand des WZ-Schlüssels der jeweiligen Betriebsart zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung nach Abschnitt II aus.

Auszug für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Eine vollständige Liste mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt.

WZ 2008 Code	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Betreuungsgruppe		
		I 2,5 h	II 1,5 h	III 0,5 h
A	ABSCHNITT A - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI			
01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten			
01.1	Anbau einjähriger Pflanzen			X ¹
01.11	Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten		X	
01.13	Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen		X	
01.15	Anbau von Tabak		X	
01.16	Anbau von Faserpflanzen		X	
01.19	Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen		x	
01.19.1	Anbau von Zierpflanzen zum Schnitt		X	
01.19.2	Erzeugung von Blumensamen		X	
01.19.9	Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen a. n. g.		X	
01.2	Anbau mehrjähriger Pflanzen			X ²
01.21	Anbau von Wein- und Tafeltrauben		X	
01.22	Anbau von tropischen und subtropischen Früchten		X	
01.23	Anbau von Zitrusfrüchten		X	
01.24	Anbau von Kern- und Steinobst		X	
01.25	Anbau von sonstigem Obst und Nüssen		X	
01.25.1	Anbau von Erdbeeren		X	
01.25.9	Anbau von sonstigem Obst (ohne Erdbeeren) und Nüssen		X	
01.26	Anbau von ölhaltigen Früchten		X	
01.27	Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken		X	
01.28	Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke		X	
01.29	Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen		X	
01.30	Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken		X	

¹ reine Erntetätigkeit

² reine Erntetätigkeit

WZ 2008 Code	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Betreuungsgruppe		
		I 2,5 h	II 1,5 h	III 0,5 h
01.30.1	Anbau von Zimmerpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen		X	
01.30.2	Betrieb von Baumschulen		X	
01.4	Tierhaltung			
01.41	Haltung von Milchkühen	X		
01.42	Haltung von anderen Rindern	X		
01.43	Haltung von Pferden und Eseln	X		
01.45	Haltung von Schafen und Ziegen		X	
01.46	Haltung von Schweinen		X	
01.47	Haltung von Geflügel		X	
01.47.1	Haltung von Legehennen zur Konsumeierzeugung		X	
01.47.2	Betrieb von Brütereien		X	
01.47.9	Sonstige Haltung von Nutzgeflügel		X	
01.49	Sonstige Tierhaltung		X	
01.50	Gemischte Landwirtschaft		X	
01.61	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau	X		
01.62	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung	X		
01.63	Nach der Ernte anfallende Tätigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung	X		
01.64	Saatgutaufbereitung	X		
01.70	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten		X	
02.1	Forstwirtschaft	X		
02.2	Holzeinschlag ³	X		
02.30	Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz)		X	
02.40	Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	X		
03	Fischerei und Aquakultur			
03.12	Süßwasserfischerei		X	
03.21	Meeressaquakultur		X	
03.22	Süßwasseraquakultur		X	
B	ABSCHNITT B - BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN			
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	X		
08.1	Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin	X		
08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	X		
08.12	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	X		
08.9	Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	X		
08.92	Torfgewinnung		X	
08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	X		
09.9	Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	X		
C	ABSCHNITT C - VERARBEITENDES GEWERBE			
10.11	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	X		
10.12	Schlachten von Geflügel	X		
10.13	Fleischverarbeitung	X		

³ beinhaltet auch gefährliche Baumarbeiten

WZ 2008 Code	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Betreuungsgruppe		
		I 2,5 h	II 1,5 h	III 0,5 h
10.20	Fischverarbeitung		X	
10.31	Kartoffelverarbeitung			
10.32	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften		X	
10.39	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse		X	
10.4	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten		X	
10.41	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)		X	
10.42	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten		X	
10.5	Milchverarbeitung			
10.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)		X	
10.52	Herstellung von Speiseeis		X	
10.6	Mahl- und Schälmaschinen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen			
10.61	Mahl- und Schälmaschinen		X	
10.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen		X	
10.7	Herstellung von Back- und Teigwaren			
10.71	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)		X	
10.72	Herstellung von Dauerbackwaren		X	
10.73	Herstellung von Teigwaren		X	
10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.		X	
10.9	Herstellung von Futtermitteln			
10.91	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere		X	
10.92	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere		X	
11.0	Getränkeherstellung			
11.01	Herstellung von Spirituosen		X	
11.02	Herstellung von Traubenwein		X	
11.03	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen		X	
11.05	Herstellung von Bier		X	
11.07	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer		X	
12	Tabakverarbeitung			X
33.1	Reparatur von Metallernzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen		X	
33.12	Reparatur von Maschinen		X	
33.20	Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.		X	
D	ABSCHNITT D - ENERGIEVERSORGUNG			
35.1	Elektrizitätsversorgung			
35.11	Elektrizitätserzeugung		X	
35.21.1	Gaserzeugung ohne Verteilung		X	
35.3	Wärme- und Kälteversorgung		X	
E	ABSCHNITT E – WASSERVERSORGUNG, ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN			
37	Abwasserentsorgung		X	
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung			
38.1	Sammlung von Abfällen		X	
38.2	Abfallbehandlung und -beseitigung		X	
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung		X	

WZ 2008 Code	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Betreuungsgruppe		
		I 2,5 h	II 1,5 h	III 0,5 h
F	ABSCHNITT F – BAUGEWERBE			
41	Hochbau			
41.1	Erschließung von Grundstücken; Bauträger		X	
41.2	Bau von Gebäuden	X		
42.11	Bau von Straßen		X	
42.21	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau		X	
42.99	Sonstiger Tiefbau a. n. g.		X	
43.11	Abbrucharbeiten	X		
43.99	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.		X	
43.99.1	Gerüstbau	X		
G	ABSCHNITT G - HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN			
46.2	Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren			X
46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabak- waren			X
47.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)			X
47.11	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren			X
47.11.1	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabak- waren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt			X
47.11.2	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren			X
47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabak- waren (in Verkaufsräumen)			X
47.21	Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln			X
47.22	Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren			X
47.23	Einzelhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen			X
47.24	Einzelhandel mit Back- und Süßwaren			X
47.25	Einzelhandel mit Getränken			X
47.76	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngemitteln, zoologi- schem Bedarf und lebenden Tieren			X
47.81	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabak- waren an Verkaufsständen und auf Märkten			X
47.89	Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märk- ten			X
47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten			X
H	ABSCHNITT H - VERKEHR UND LAGEREI			
49.41	Güterbeförderung im Straßenverkehr		X	
I	ABSCHNITT I – GASTGEWERBE			
55.10	Hotels, Gasthöfe und Pensionen			
55.10.1	Hotels (ohne Hotels garni)		X	
55.10.3	Gasthöfe		X	
55.10.4	Pensionen		X	
55.20	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten			
55.20.3	Ferienhäuser und Ferienwohnungen			X
55.3	Campingplätze			X
55.90	Sonstige Beherbergungsstätten			

WZ 2008 Code	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Betreuungsgruppe		
		I 2,5 h	II 1,5 h	III 0,5 h
55.90.1	Privatquartiere			X
55.90.9	Sonstige Beherbergungsstätten a. n. g.			X
56	Gastronomie			
56.10	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. ä.		X	
56.10.1	Restaurants mit herkömmlicher Bedienung		X	
56.10.2	Restaurants mit Selbstbedienung		X	
56.29	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen		X	
56.3	Ausschank von Getränken		X	
56.30.1	Schankwirtschaften		X	
M	ABSCHNITT M - ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN			
72.1	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		X	
72.19	Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		X	
N	ABSCHNITT N – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN			
77.31	Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten			X
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften			
78.30	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (kaufm-verw.)			X
81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau		X	
81.1	Hausmeisterdienste		X	
81.2	Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln			X
81.3	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen ⁴		X	
P	ABSCHNITT P - ERZIEHUNG UND UNTERRICHT			
85.32	Berufsbildende weiterführende Schulen			X
R	ABSCHNITT R - KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG			
91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks		X	
S	ABSCHNITT S - ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN			
94.1	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen			
94.11	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände			X
94.12	Berufsorganisationen			X
94.2	Arbeitnehmervereinigungen			X
94.99	Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.			X
96.03	Bestattungswesen			
96.03.1	Bestattungsinstitute		X	
96.03.2	Friedhöfe und Krematorien		X	
T	ABSCHNITT T - PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT			
97.00	Private Haushalte mit Hauspersonal		X	

⁴ beinhaltet auch Arbeiten der Grünpflege

Anlage 2

Alternatives Betreuungsmodell der LUV für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LUV-Modell)

Befreiung von der Verpflichtung zur Regelbetreuung nach § 2 Absatz 2.

Anlage 2 gilt auch als Leitlinie für die Aus- und Fortbildung von Sicherheitsbeauftragten gemäß § 23 Absatz 1 SGB VII.

I. Maßnahmen zur Information, Motivation und Fortbildung

Die Maßnahmen erfolgen in einem dreitägigen Grundlehrgang, in dem die Grundlagen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes vermittelt werden und durch einen zweitägigen Aufbaulehrgang.

Der Unternehmer soll aufgrund der Maßnahmen

- den Arbeits- und Gesundheitsschutz als unverzichtbares Element in das betriebliche Geschehen integrieren,
- die Probleme des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes erkennen und entsprechend reagieren können,
- Kenntnisse über Verfahren zur Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung und zur Feststellung des Betreuungsbedarfs erwerben,
- Kenntnisse über arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren erwerben,
- bereit sein, externe qualifizierte Betreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte bedarfsgerecht in Anspruch zu nehmen und die Ergebnisse systematisch in die betrieblichen Entscheidungen einzubeziehen und umzusetzen,
- nicht zur Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder Betriebsarzt ausgebildet werden.

Grund- und Aufbaulehrgang werden von der SVLFG angeboten. Grund- und Aufbaulehrgang können auch als Fernlehrgang (Selbstlernmaßnahme mit Wirkungskontrolle) durchgeführt werden.

Eine Teilnahme am Fernlehrgang ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Der Betrieb muss der Betreuungsgruppe II oder III (Anlage 1 Abschnitt IV) zugeordnet sein.
2. Der Betrieb darf kein Ausbildungsunternehmen sein.
3. Die Zahl der im Betrieb Beschäftigten gemäß § 2 Absatz 4 darf im Durchschnitt jährlich höchstens zehn betragen.

Der Grundlehrgang ist innerhalb eines Jahres zu absolvieren.

Das Unternehmen unterliegt der Regelbetreuung nach § 2 Absatz 2 bis der Grundlehrgang absolviert wurde.

Schwerpunkte des Grundlehrgangs sind u. a.

- Integration von Arbeits- und Gesundheitsschutz in betriebliche Abläufe,
- Verantwortung des Unternehmers im Arbeits- und Gesundheitsschutz und daraus resultierende Rechtsfolgen bei Nichtwahrnehmung der Verantwortung,
- wirtschaftliche Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- Vermittlung des Vorschriften- und Regelwerkes durch konkrete, betriebsbezogene Beispiele,

- Zusammenhänge zwischen Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen einerseits sowie Belastungen und Beanspruchung der Versicherten andererseits,
- Vermittlung grundlegenden Wissens zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
- Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei Neu-, Ergänzungs- oder Umbauten in der Planungsphase,
- Hinweise zur sicherheitstechnischen und ergonomischen Beurteilung von Maschinen und Anlagen,
- Hinweise zu unfall- und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Berufskrankheiten,
- Gefährdungen und Risiken beim Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen,
- Hinweise zur arbeitsmedizinischen Vorsorge,
- Erforderlichkeit und Nutzen der Beteiligung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten im Arbeitsschutz,
- Einfluss der Arbeitsorganisation (Zeitdruck, Verantwortung, etc.),
- generelle Informationen über Arbeitsschutzmanagementsysteme und deren Vorteile.

Der Aufbaulehrgang wird in Schwerpunkt-Seminaren für spezielle Bereiche (z. B. Pflanzenbau, Tierhaltung, Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau, Hopfenbau, Fischzucht, Fischerei und Teichwirtschaft, Jagden, Imkerei) angeboten.

Die SVLFG legt fest, welche Schwerpunkt-Seminare zum Aufbaulehrgang der Unternehmer zu besuchen hat. Der Aufbaulehrgang ist innerhalb von vier Jahren nach Abschluss des Grundlehrganges zu absolvieren.

Hat der Unternehmer sowohl den Grundlehrgang als auch den für ihn erforderlichen Aufbaulehrgang absolviert, muss er regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre sowie darüber hinaus bei festgestelltem Bedarf, an einer von der SVLFG angebotenen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

Über Umfang und Art der Fortbildungsveranstaltungen in Unternehmen, deren Betriebsarten gemäß Anlage 1 Abschnitt IV ausschließlich der Betreuungsgruppe III zugeordnet sind, entscheidet die SVLFG.

II. Qualifizierte bedarfsgerechte Betreuung

Nach dem Abschluss des Aufbaulehrgangs kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine qualifizierte bedarfsgerechte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem sein

- die Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme.

Eine qualifizierte bedarfsgerechte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung kann auch durch ein Kompetenzzentrum erfolgen. Voraussetzung ist, dass ein Kompetenzzentrum gemäß Anhang 4 von der SVLFG eingerichtet wurde.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.

III. Dokumentation

Der Unternehmer hat die nachfolgend aufgeführten Dokumentationen vorzuhalten:

- **Nachweise der Teilnahme an Grundlehrgang, Aufbaulehrgang und Fortbildungsveranstaltungen,**
- **schriftliche betriebliche Gefährdungsbeurteilung sowie auf dieser Grundlage durchgeführte Maßnahmen und Planung,**
- **Nachweis der qualifizierten bedarfsgerechten Betreuung.**

IV. Nichterfüllung der Verpflichtung

Erfüllt der Unternehmer die sich aus § 2 Absatz 3 in Verbindung mit dieser Anlage ergebenden Pflichten nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Absatz 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Anhang 1 (zu § 2)

Hinweise zur Bestellung und zum Tätigwerden der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen die Zuordnung von Betrieben zu ihren jeweiligen Betreuungsgruppen und die Berechnung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung.

Beispiel 1: Landwirtschaftliches Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung (Getreide und Erdbeeren)						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe	Einsatzzeit BA u. Sifa (Std. pro Jahr und Beschäftigtem/r)	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Wartung und Reparatur von Maschinen	33.12	Reparatur von Maschinen	II	1,5	1	1,5
Getreide- und Rapsanbau	01.11	Anbau von Getreide (ohne Reis) , Hülsenfrüchten und Ölsaaten	II	1,5	3	4,5
Erdbeeranbau	01.25.1	Anbau von Erdbeeren	II	1,5	54,2	81,3
Erdbeerverkauf am Stand	47.2	Einzelhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln	III	0,5	4,8	2,4
Erdbeerauslieferung	49.41	Güterbeförderung und Straßenverkehr	II	1,5	1,3	2,0
Einsatzzeit der Grundbetreuung BA u. Sifa:						91,7

Beispiel 2: Landwirtschaftliches Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung (Getreide und Erdbeeren)						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe	Einsatzzeit BA u. Sifa (Std. pro Jahr und Beschäftigtem/r)	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Wartung und Reparatur von Maschinen	33.12	Reparatur von Maschinen	II	1,5	0,7	1,1
Getreide- und Rapsanbau	01.11	Anbau von Getreide (ohne Reis) , Hülsenfrüchten und Ölsaaten	II	1,5	2,3	3,5
Erdbeeranbau	01.25.1	Anbau von Erdbeeren	II	1,5	54,2	81,3
Einsatzzeit der Grundbetreuung BA u. Sifa:						85,9

Beispiel 3: Landwirtschaftliches Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung und Forstflächen						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe	Einsatzzeit BA u. Sifa (Std. pro Jahr und Beschäftigtem/r)	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Wartung und Reparatur von Maschinen	33.12	Reparatur von Maschinen	II	1,5	0,7	1,1
Getreide- und Rapsanbau	01.11	Anbau von Getreide (ohne Reis) , Hülsenfrüchten und Ölsaaten	II	1,5	2,3	3,5
Forstarbeiten	02.1	Forstwirtschaft	I	2,5	0,3	0,8
Einsatzzeit der Grundbetreuung BA u. Sifa:						5,4

Beispiel 4: Gartenbauliches Unternehmen: Garten- und Landschaftsbau mit Grünpflege						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht ge- nannt)	Gruppe	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Std. pro Jahr und Beschäf- tigtem/r)	Zahl der Beschäf- tigten	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Wartung und Re- paratur von Ma- schinen	33.12	Reparatur von Maschinen	II	1,5	3,0	4,5
Baufreiheit her- stellen	41.1	Erschließung von Grundstücken; Bauträger	II	1,5	5,0	7,5
Baufreiheit her- stellen	43.11	Abbrucharbeiten	I	2,5	3,0	7,5
Leitungsgräben erstellen	42.99	Sonstiger Tiefbau a. n. g.	II	1,5	3,0	4,5
Transport von Maschinen und Geräten	49.41	Güterbeförderung	II	1,5	2,0	3,0
Gartenneuanlage erstellen	81.3	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtneri- schen Dienstleistungen	II	1,5	8,0	12,0
Einsatzzeit der Grundbetreuung BA u. Sifa:						39,0

Beispiel 5: Landwirtschaftliches Unternehmen: Milchkuhhaltung mit Grünland und Maisanbau						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht ge- nannt)	Gruppe	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Std. pro Jahr und Beschäf- tigtem/r)	Zahl der Beschäf- tigten	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Milchviehhaltung mit Nachzucht	01.41	Haltung von Milchkühen	I	2,5	1,8	4,5
Grünlandbewirt- schaftung	01.29	Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen	II	1,5	0,1	0,2
Maisanbau	01.11	Anbau von Getreide (ohne Reis) Hülsenfrüchten und Ölsaaten	II	1,5	0,6	0,9
Einsatzzeit der Grundbetreuung BA u. Sifa:						5,6

Beispiel 6: Landwirtschaftliches Unternehmen: Feldgemüseanbau						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht ge- nannt)	Gruppe	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Std. pro Jahr und Beschäf- tigtem/r)	Zahl der Beschäf- tigten	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Verwaltung	70.10	Verwaltung und Führung von Un- ternehmen und Betrieben	III	0,5	3,5	1,8
Außenwirtschaft	01.13.1	Anbau von Gemüse und Melonen	II	1,5	6,0	9,0
Außenwirtschaft	01.13.1	Anbau von Gemüse und Melonen (Saison-AK Erntetätigkeit)	III	0,5	21,0	10,5
Wartung und Re- paratur von Ma- schinen	33.17	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen	II	1,5	1,0	1,5
Abfüllen und Ver- packen	82.92	Abfüllen und Verpacken	II	1,5	6,0	9,0
Einsatzzeit der Grundbetreuung BA u. Sifa:						31,8

Beispiel 7: Landwirtschaftliches Unternehmen: Weinbau						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht ge- nannt)	Gruppe	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Std. pro Jahr und Beschäf- tigtem/r)	Zahl der Beschäf- tigten	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Verwaltung	70.10	Verwaltung und Führung von Un- ternehmen und Betrieben	III	0,5	2,0	1,0
Außenwirtschaft	01.21	Anbau von Wein und Tafeltrauben	II	1,5	10,0	15,0
Außenwirtschaft	01.21	Anbau von Wein und Tafeltrauben (Saison-AK Erntetätigkeit)	III	0,5	5,0	2,5
Kellerwirtschaft	82.92	Herstellung von Traubenwein	II	1,5	2,0	3,0
Abfüllen und Ver- packen	82.92	Abfüllen und Verpacken	II	1,5	2,0	3,0
Einsatzzeit der Grundbetreuung BA u. Sifa:						24,5

Beispiel 8: Kommunalen Betrieb (mittlere Größe)						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht ge- nannt)	Gruppe	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Std. pro Jahr und Beschäf- tigtem/r)	Zahl der Beschäf- tigten	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Verwaltung	84.1	Öffentliche Verwaltung	III	0,5	3,0	1,5
Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	81.3	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtneri- schen Dienstleistungen	II	1,5	10,0	15,0
Betriebshof	81.29.9	Sonstige Reinigung a. n. g.	II	1,5	10,0	15,0
Friedhöfe und Krematorien	96.3.2	Friedhöfe und Krematorien	II	1,5	3,0	4,5
Forstwirtschaft	02.1	Forstwirtschaft	I	2,5	5,0	12,5
Gebäudebetreu- ung; Garten- und Landschaftsbau	81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	II	1,5	10,0	15,0
Botanische und zoologische Gär- ten sowie Natur- parks	91.04	Botanische und zoologische Gär- ten sowie Naturparks	II	1,5	3,0	4,5
Holzeinschlag	0.02	Holzeinschlag (inkl. gefährliche Baumarbeiten)	I	2,5	2,0	5,0
Einsatzzeit der Grundbetreuung BA u. Sifa:						73,0

Beispiel 9: Kommunalen Betrieb (größerer Betrieb)						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht ge- nannt)	Gruppe	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Std. pro Jahr und Beschäf- tigtem/r)	Zahl der Beschäf- tigten	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Verwaltung	84.1	Öffentliche Verwaltung	III	0,5	2,5	1,3
Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	81.3	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtneri- schen Dienstleistungen	II	1,5	25,0	37,5
Betriebshof	81.29.9	Sonstige Reinigung a. n. g.	II	1,5	55,0	82,5
Friedhöfe und Krematorien	96.3.2	Friedhöfe und Krematorien	II	1,5	10,0	15,0
Forstwirtschaft	02.1	Forstwirtschaft	I	2,5	10,0	25,0
Gebäudebetreu- ung; Garten- und Landschaftsbau	81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	II	1,5	10,0	15,0
Holzeinschlag	0.02	Holzeinschlag (inkl. gefährliche Baumarbeiten)	I	2,5	6,0	15,0
Einsatzzeit der Grundbetreuung BA u. Sifa:						191,3

Beispiel 10: Erwerbsgartenbau mit Verkaufsladen (Floristik)						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht ge- nannt)	Gruppe	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Std. pro Jahr und Beschäf- tigtem/r)	Zahl der Beschäf- tigten	Einsatz- zeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Anbau von Zier- pflanzen zum Schnitt	01.19	Anbau von Zierpflanzen zum Schnitt	III	0,5	2,0	1,0
Anbau von sons- tigen einjährigen Pflanzen a. n. g.	81.3	Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen a. n. g.	II	1,5	2,0	3,0
Anbau von Zim- merpflanzen, Beet- und Bal- konpflanzen	01.30.1	Anbau von Zimmerpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen	II	1,5	3,0	4,5
Einzelhandel mit Blumen, Pflan- zen, Sämereien, Düngemittel, zoo- logischen Bedarf und lebenden Tieren	47.76	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngemittel, zoologi- schen Bedarf und lebenden Tieren	III	0,5	3,0	1,5
Einzelhandel, nicht in Verkaufsräu- men, an Verkaufsständen o- der auf Märkten	47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräu- men, an Verkaufsständen oder auf Märkten	III	0,5	2,0	1,0
Einsatzzeit der Grundbetreuung BA u. Sifa:						11,0

Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen die Methode zur Berechnung der Zahl der Beschäftigten nach jährlichen Durchschnittszahlen.

Bei der Berechnung sind die Hinweise Zu § 2 Absatz 3 und Zu § 2 Absatz 4 zu beachten.

Beispiel 1: Unternehmen mit ganzjährig Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten (z. B. Weinbau)

Monat	Vollzeit		Teilzeit (bis 30 Std.)		Teilzeit (bis 20 Std.)			
	fest angestellt	Saisonkräfte						
	AK	AK	AK	Tage	AK	Tage		
Januar	3			31	1	31	4	4
Februar	3			28	1	28	3	3
März	3			31	4	31	5	5
April	4		2	30	4	30	7	7
Mai	4		2	31	4	31	8	8
Juni	5		2	30	4	30	8	8
Juli	5		2	31	4	31	9	9
August	5		2	31	4	31	9	9
September	5			30	1	30	5	5
Oktober	3			31	1	31	4	4
November	1			30	1	30	1	1
Dezember	1			31	1	31	2	2
Jahresmittelwert mit Saisonarbeitskräften:							5	
Jahresmittelwert ohne Saisonarbeitskräfte:								5

Beispiel 2: Unternehmen mit nicht ganzjährig Beschäftigten (Grünlandbewirtschaftung und Rinderhaltung)

Monat	Vollzeit		Teilzeit (bis 30 Std.)		Teilzeit (bis 20 Std.)			
	fest angestellt	Saisonkräfte						
	AK	AK	AK	Tage	AK	Tage		
Januar				31		31	0	0
Februar				28		28	0	0
März	1			31		31	1	1
April	1			30		30	1	1
Mai	1			31		31	1	1
Juni	1			30		30	1	1
Juli	1			31		31	1	1
August	1			31		31	1	1
September	1			30		30	1	1
Oktober				31		31	0	0
November				30		30	0	0
Dezember				31		31	0	0
Jahresmittelwert mit Saisonarbeitskräften:							1	
Jahresmittelwert ohne Saisonarbeitskräfte:								1

Beispiel 3: Unternehmen mit Saisonarbeitskräften (z. B. Feldgemüsebau)

Monat	Vollzeit		Teilzeit (bis 30 Std.)		Teilzeit (bis 20 Std.)				
	fest angestellt	Saisonkräfte							
	AK	AK	AK	Tage	AK	Tage			
Januar				31	2	31	1	1	
Februar				28	2	28	1	1	
März				31	2	31	1	1	
April		40		30	2	30	41	1	
Mai		40		31	2	31	41	1	
Juni		40		30	2	30	41	1	
Juli		40		31	2	31	41	1	
August		40		31	2	31	41	1	
September		40		30	2	30	41	1	
Oktober				31	2	31	1	1	
November				30	2	30	1	1	
Dezember				31	2	31	1	1	
Jahresmittelwert mit Saisonarbeitskräften:							21		
Jahresmittelwert ohne Saisonarbeitskräfte:									1

Anm.: Teilnahme am LUV Modell möglich

Beispiel 4: Unternehmen mit ständig Beschäftigten und Saisonarbeitskräften (z. B. Lohnunternehmen)

Monat	Vollzeit		Teilzeit (bis 30 Std.)		Teilzeit (bis 20 Std.)				
	fest angestellt	Saisonkräfte							
	AK	AK	AK	Tage	AK	Tage			
Januar	15		5	31	5	31	21	21	
Februar	15		5	28	5	28	21	21	
März	15		5	31	5	31	21	21	
April	15		5	30	5	30	21	21	
Mai	15	25	5	31	5	31	46	21	
Juni	15	25	5	30	5	30	46	21	
Juli	15	25	5	31	5	31	46	21	
August	15	25	5	31	5	31	46	21	
September	15		5	30	5	30	21	21	
Oktober	15		5	31	5	31	21	21	
November	15		5	30	5	30	21	21	
Dezember	15		5	31	5	31	21	21	
Jahresmittelwert mit Saisonarbeitskräften:							29		
Jahresmittelwert ohne Saisonarbeitskräfte:									21

Anm.: Teilnahme am LUV Modell nicht möglich

Anhang 2 (zu Anlage 2 Abschnitt II)

Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben

Anhang 2 listet zu den Aufgabenfeldern der Grundbetreuung nach Anlage 2 Abschnitt II unverbindlich mögliche Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit auf, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz anfallen können.

1 Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)

1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung

- Beratung des Arbeitgebers/Leiters des Betriebs bei der Organisation der Gefährdungsbeurteilung
 - Zum Grundanliegen informieren und sensibilisieren
 - Betriebliches Konzept zur Umsetzung entwickeln
 - Regelungen zur Durchführung entwickeln
 - Konzept zur Implementierung eines ständigen Verbesserungsprozesses entwickeln
- Unterstützung der Führungskräfte
 - Zum Grundanliegen, zu betrieblichem Konzept und zu Regelungen zur Durchführung informieren und sensibilisieren
 - Führungskräfte zur eigenständigen Durchführung qualifizieren
 - Hilfsmittel einschl. Dokumentationsvorlagen für Führungskräfte entwickeln und einführen; unter Beteiligung der Führungskräfte bedarfsgerecht anpassen
 - Betriebliche Musterbeispiele entwickeln

1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

- Führungskräfte bei unterschiedlichen Anlässen direkt beraten
- Fachkunde insbesondere bei der Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung und der Ableitung der erforderlichen Maßnahmen als Grundbetreuung einbringen
- Motivierung der Beschäftigten zur Beteiligung unterstützen
- Bei der Wirkungskontrolle erforderlicher Maßnahmen beraten
- Bei der Dokumentation im Sinne von § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unterstützen

1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

- Stichprobenhaft prüfen, ob Beurteilungen der Arbeitsbedingungen bei den relevanten Anlässen in der vorgesehenen Qualität durchgeführt werden (Auditieren)
 - Auswertungen zusammenfassen und vergleichen sowie Verbesserungsbedarfe ableiten (z. B. im Rahmen des Jahresberichts)
 - Schwerpunktprogramme zur kontinuierlichen Verbesserung vorschlagen
-
-

2 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention

2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen

- Erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen und Durchführung (Umsetzung) beobachten: Zustand der Arbeitssysteme ermitteln und beurteilen sowie Soll-Zustände festlegen im Hinblick auf Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsorganisation usw. (Erfüllung der Anforderungen nach § 4 ArbSchG)
 - In regelmäßigen Abständen Begehungen durchführen, Gefährdungsermittlungen und -beurteilungen mit geeigneten Methoden; Gesundheitsfaktoren in Arbeitssystemen ermitteln und deren Potenziale beurteilen
 - Arbeitsmittel, Betriebsanlagen, Arbeitsverfahren, Einsatz von Arbeitsstoffen, Arbeitsplatzgestaltung, soziale und sanitäre Einrichtungen überprüfen – unter Beachtung arbeitsphysiologischer, arbeitspsychologischer und sonstiger ergonomischer sowie arbeitshygienischer Fragen
 - Arbeitsablauforganisation einschließlich Arbeitsaufgaben, -rhythmus und Arbeitszeit- und Pausengestaltung überprüfen
 - Arbeitsstätten und Arbeitsumgebung überprüfen
 - Personaleinsatz (Arbeitsplatzwechsel, Alleinarbeit) überprüfen
 - Lösungssuche unterstützen, Gestaltungsvorschläge unterbreiten, Durch- und Umsetzung begleiten und darauf hinwirken
 - Technische Maßnahmen (Sicherheitstechnik, Ergonomie einschließlich Instandhaltung der Schutzeinrichtungen)
 - Organisatorische Maßnahmen
 - Hygienemaßnahmen
 - Auswahl, Erprobung, Einsatz, Benutzung, Instandhaltung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)
 - Gestaltung organisationsbezogener Gesundheitsfaktoren (Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitsumgebung zur Förderung der Gesundheit)
 - Arbeitsplatzwechsel sowie Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen
 - Wirkungskontrollen durchführen
 - Durchführung überprüfen
 - Wirksamkeit von durchgeführten Schutzmaßnahmen
 - Auf neue Gefährdungen überprüfen
-

2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen

z. B. bei Veränderungen von Arbeitsplätzen, Ersatzbeschaffung von Maschinen, Geräten, Änderung von Arbeitsverfahren, Veränderung betrieblicher Abläufe, Prozesse, Einführung von Arbeitsstoffen, Materialien, Veränderungen der Arbeitszeitgestaltung

- Vor Inbetriebnahme bzw. Einführung prüfen auf
 - Erfüllung von sicherheitstechnischen und ergonomischen Anforderungen
 - Vorhandensein von Betriebsanleitungen, Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblättern usw.
 - Vorhandensein von Warn- und Gefahrenhinweisen
 - Bereitstellung erforderlicher PSA
 - Fortschreibung Gefährdungsbeurteilung
 - Ggf. Ableitung ergänzender Maßnahmen
 - Auf grundlegende Änderungen im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen einfordern (einschl. Dokumentationen und Nachweise)
 - Zu Festlegungen von erforderlichen Prüfungen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beraten
-

3 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention

3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen

Hinwirken auf und Mitwirken bei insbesondere

- Aufbau eines Unterweisungssystems und der Durchführung von Unterweisungen
 - Erstellung von Betriebsanweisungen
 - Entwicklung von Verhaltensregeln
 - Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen mit Arbeitsschutzbezug
-

3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten

Insbesondere

- auf sicherheitsgerechtes und gesundheitsgerechtes Verhalten hinwirken
 - auf die Benutzung der PSA hinwirken
-

3.3 Information und Aufklärung

Beschäftigte informieren und aufklären insbesondere über

- Unfall- und Gesundheitsgefahren
 - sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten
 - Sicherheits- und Schutzeinrichtungen
-

3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten

4 Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit

4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation

Unterstützen insbesondere bei

- Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Arbeitsschutz
 - Kontrolle der Erfüllung der Aufgaben
 - Gewährleistung der Beauftragtenorganisation (Arbeitsschutzorganisation: Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, ...)
 - Kooperationsverpflichtung der Führungskräfte mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber im Sinne des § 8 ArbSchG (Unteraufträge, Zeitarbeit, Baustellen u. ä.)
-

4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung

Unterstützen insbesondere bei

- Entwicklung einer betrieblichen Arbeitsschutzstrategie durch die oberste Leitung und Bekanntmachen im Betrieb
- Förderung des arbeitsschutzgerechten Führens
- Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange bei strategischen und operativen Entscheidungen

4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen

Unterstützen bei der Organisation der Ressourcenbereitstellung, insbesondere hinsichtlich

- erforderlicher Mittel (gemäß § 3 Abs. 2 ArbSchG) zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
- Schaffen personeller Voraussetzungen und Sicherstellen erforderlicher Qualifikation:
 - Mitwirken bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten
 - Mitwirken bei der Schulung der Ersthelfer
- Schaffen der organisatorischen Voraussetzungen für die Mitwirkungspflichten der Beschäftigten (gemäß § 3 Abs. 2 ArbSchG)

4.4 Kommunikation und Information sichern

Insbesondere unterstützen beim

- Einrichten und Betreiben des Arbeitsschutzausschusses
- Bereitstellen erforderlicher Informationen für alle Beteiligten

4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen

Unterstützen, um Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen durch Regelungen organisatorisch sicherzustellen, insbesondere

- in allen Produktions- und Dienstleistungsprozessen (Integration in den betrieblichen Alltag)
- für Investitions- und Planungsprozesse
- für Neubau-, Umbau-, Anbauvorhaben
- für Beschaffung von Arbeitsmitteln (Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Arbeitsstoffe)
- für Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen; Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- für Instandhaltung (z. B. Baulichkeiten, Maschinen, Anlagen)
- für Einstellung neuer Mitarbeiter, Umsetzung von Mitarbeitern

4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren

Unterstützen, um arbeitsschutzspezifische Prozesse zu organisieren, insbesondere bei

- Umgang mit dem Vorschriften- und Regelwerk zum Arbeitsschutz (Vorschriften- und Regelwerksmanagement)
- Überwachen des Zustands der Arbeitsbedingungen
- Umgang mit externen Vorgaben zum Arbeitsschutz (Auflagenmanagement)
- Organisation der Ersten Hilfe; Einsatzplanung der Ersthelfer
- Notfallmanagement, Störfallorganisation
- Unfallmeldewesen
- Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge

4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen

Unterstützen insbesondere bei

- der Ableitung und Vorgabe von Zielen aus der Bestandsaufnahme
- der Durchführung von Maßnahmen
- der Bewertung von Stand und Entwicklung
- der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen

5 Untersuchungen nach Ereignissen

5.1 Untersuchung nach Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen

- Meldepflichtige Unfälle, nicht-meldepflichtige Unfälle, Beinaheunfälle, Erste-Hilfe-Fälle, relevante Zwischenfälle ohne Personenschäden; speziell auch tödliche, lebensbedrohliche und Massenerkrankungen
- Berufskrankheiten (Verdachtsfälle, anerkannte Berufskrankheiten)
- Arbeitsbedingte Erkrankungen; Auswertung von Gesundheitsberichten von Krankenkassen
- Wegeunfälle

5.2 Ermittlung von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

5.3 Verbesserungsvorschläge

Ableiten von Verbesserungsvorschlägen aus den Analysen und Untersuchungen zur

- Vermeidung der Wiederholung der eingetretenen Unfälle und Erkrankungen und anderer Ereignisse
- Vermeidung vergleichbarer Unfälle, Erkrankungen und anderer Ereignisse
- Bekämpfung von Unfallschwerpunkten und Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

6 Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten

6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen

Beobachtung und Auswertung

- von Vorschriften und ihrer Weiterentwicklung
- der Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin bezüglich
 - des Wissensstandes zu Gefährdungen und zu Gesundheitsfaktoren
 - Fortschritt bei Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit einschl. menschengerechter Arbeitsgestaltung

6.2 Beantwortung von Anfragen

6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen einschließlich Teambesprechungen

6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren

7 Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten

7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen

Insbesondere bei

- Erfüllung spezieller Forderungen (z. B. Explosionsschutz-Dokument)
 - Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
 - Prüfung von Geräten nach BetrSichV
 - Unterstützung bei der Dokumentation von Zugangsberechtigungen zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen (§ 9 ArbSchG)
 - Unterweisung
 - Unterrichtung über Schutzmaßnahmen bei besonderen Gefahren
 - Freigabe von Anlagen usw. für spezielle Tätigkeiten
 - Übertragung von Aufgaben
 - Kontrollen für Alleinarbeit
-

7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern

7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes

7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten

8 Mitwirken in betrieblichen Besprechungen

8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern

8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften

Insbesondere zu Themen wie

- Aufarbeitungen der bestehenden Risiken im Unternehmen sowie Gesundheitsfaktoren in den Arbeitssystemen
 - Umsetzung von Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit in den Arbeitssystemen
 - Analysen der Verankerung des Arbeitsschutzes in allen Tätigkeiten und in die betrieblichen Führungsstrukturen
 - Planungen zu Veränderungen von Arbeitssystemen und der betrieblichen Organisation
 - Schlussfolgerungen für die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit
-

8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz

8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen einschließlich Betriebsversammlungen

8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften

8.6 Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses

Insbesondere

- Vorbereitung
 - Teilnahme
 - Auswertungen
-

9 Selbstorganisation

9.1 Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)

9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen

9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten

9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen

Anhang 3 (zu Anlage 1 Abschnitt III)

Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Anhang 3 beschreibt unverbindlich die zu berücksichtigenden Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien und Leistungen, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz ergänzend zur Grundbetreuung betriebsspezifisch erforderlich sein können. Weitere Aufgaben können sich anhand der betrieblichen Erfordernisse und der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

A Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen des betriebsspezifischen Teils der Betreuung

Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung sind durch den Arbeitgeber zu ermitteln und regelmäßig zu überprüfen. Dabei hat er sich durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen. Die folgenden Tabellen beschreiben die bei der Ermittlung und Überprüfung zu berücksichtigenden Aufgabenfelder, Auslöse- und Aufwandskriterien sowie zu erbringende Leistungen, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz ergänzend zur Grundbetreuung betriebsspezifisch erforderlich sein können.

Für jedes Aufgabenfeld der nachfolgenden Tabellen sind in zwei Spalten Auslösekriterien und Aufwandskriterien beschrieben. Die Ermittlung und Überprüfung erfolgt in zwei Schritten, die jeweils in Teilschritte unterteilt sind.

Schritt 1: Prüfung der Relevanz der Aufgabenfelder

Jedes Aufgabenfeld ist anhand der beschriebenen Auslösekriterien auf seine Relevanz für eine betriebsspezifische Betreuung zu prüfen. Die Auslösekriterien beschreiben betriebliche Zustände für die einzelnen Aufgabenfelder, deren Zutreffen mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist. Bei mindestens einem „ja“ in einem Aufgabenfeld ist die Auslöseschwelle für die betriebsspezifische Betreuung für das jeweilige Aufgabenfeld überschritten.

Teilschritt 1.1: Pro Aufgabenfeld jedes Auslösekriterium bewerten nach trifft zu: „ja“ oder „nein“.

Die Zusammenstellung der Auslösekriterien in den nachfolgenden Tabellen ist nicht abschließend. In der jeweils letzten Zeile (gekennzeichnet mit fortlaufendem Buchstaben und ...) können weitere betriebsspezifische Auslösekriterien ergänzt werden.

Teilschritt 1.2: Jedes Aufgabenfeld überprüfen, ob die Auslöseschwelle überschritten ist.

Wenn mindestens eines der Auslösekriterien in einem Aufgabenfeld zutrifft, ist die Auslöseschwelle überschritten, und für dieses Aufgabenfeld ist dann eine betriebsspezifische Betreuung erforderlich.

Pro Aufgabenfeld bestimmen: Betriebsspezifische Betreuung erforderlich: „ja“ oder „nein“.

Teilschritt 1.3: Feststellen der zeitlichen Dauer des Erfordernisses betriebsspezifischer Betreuung.

Nur wenn einzelne Auslösekriterien aufgrund spezifischer Bedingungen zeitlich befristet zutreffen, kann auch die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung für diesen Teil des Aufgabenfeldes zeitlich befristet sein.

Treten temporäre Anlässe betriebsspezifisch wiederholend auf, ergibt sich dafür eine ständige betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

Schritt 2: Festlegen der Leistungen und des Personalaufwandes

Die Festlegung der Leistungen und des Personalaufwandes erfolgt mithilfe von Aufwandskriterien. Aufwandskriterien sind Beschreibungen der möglichen Leistungen von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, aus denen sich der Aufwand für die betriebsspezifische Betreuung ableiten und quantitativ abschätzen lässt.

Teilschritt 2.1: Ermitteln und Festlegen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Leistungen für jedes Aufgabenfeld, bei dem die Auslöseschwelle überschritten ist.

Mithilfe der Spalte „Beschreibung der Leistungen“ in den nachfolgenden Tabellen sind die Leistungen für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung bezogen auf die konkreten betrieblichen Bedingungen inhaltlich zu beschreiben und betrieblich zu vereinbaren.

Teilschritt 2.2: Ermitteln und Festlegen des betrieblich erforderlichen Personalaufwandes für jedes Aufgabenfeld, getrennt für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Anhand der Leistungsbeschreibung ist in der Spalte „Personalaufwand“ jeweils getrennt für den Betriebsarzt und für die Fachkraft für Arbeitssicherheit für das jeweilige gesamte Aufgabenfeld der Personalaufwand in Stunden festzulegen.

Der Aufwand soll möglichst als Stunden/pro Jahr bezogen auf ein Jahr festgelegt werden. Handelt es sich um eine temporäre Aufgabe, die über mehrere Jahre auftritt, soll der Jahresaufwand getrennt für die relevanten Jahre ermittelt werden.

B Leistungsermittlung

1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung

1.1 Besondere Tätigkeiten

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen) Spezifische tätigkeitsbezogene Risikobeurteilungen Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für die ermittelten Risiken Entwickeln von Schutzkonzepten Umsetzen der Schutzkonzepte unterstützen und begleiten Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Andere gefährliche Arbeiten (Schweißen in engen Räumen, Sprengarbeiten, Fällen von Bäumen, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Umgang mit ionisierender Strahlung, Arbeiten im Bereich elektromagnetischer Felder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Alleinarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Andere Tätigkeiten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) Tätigkeiten, die nicht typisch für den Wirtschaftszweig bzw. für das Kerngeschäft des Betriebs sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			

1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Vielzahl von unterschiedlichen Quellen bzw. besondere gefahrbringende Bedingungen für spezifische Gefährdungen (z. B. Lärmquellen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen, ...) • Spezifische Risikobeurteilungen für die Arbeitsplätze, -stätten • Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen • Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin • Entwickeln von Schutzkonzepten • Umsetzung der Schutzkonzepte unterstützen und begleiten • Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		
b) Vielzahl von unterschiedlichen Gefahrstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Arbeitsplätze, die besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung erfordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Arbeitsplätze, an denen mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 gemäß Biostoffverordnung umgegangen wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Gefährliche Arbeitsgegenstände (Abmessungen, Gewichte, Oberflächenbeschaffenheit, thermische Zustände, ...) bzw. besondere gefahrbringende Bedingungen im Umgang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Arbeiten an hohen Masten, Türmen und an anderen hochgelegenen Arbeitsplätzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Unübersichtliches Werksgelände mit innerbetrieblichem Transport und Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Arbeitsplätze, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) Arbeitsplätze mit speziellen Anforderungen an die Funktionsfähigkeit sowie an die Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen (Beispiel: Umfangreiche Prüfungen nach BetrSichV – beachte insbes. § 3 Abs. 3, sowie §§ 10 und 14 ff. BetrSichV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			

1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken

Auslösekriterien		Aufwandskriterien			
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien a) bis c)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
Tätigkeiten mit Potenzialen psychischer und physischer Fehlbeanspruchung:					
a) Anforderungen aus der Arbeitsaufgabe (hohe Konzentrationsanforderungen, große Arbeitsmenge, besonderer Schwierigkeitsgrad, ...) mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der Anforderungen aus Arbeitsaufgabe und -organisation an die Psyche Ermitteln spezifischer Quellen und Bedingungen der psychischen Belastungen im Arbeitssystem Beurteilen der Gesundheitsrisiken durch psychische Fehlbeanspruchungen Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von psychischen Fehlbeanspruchungen 		
b) Anforderungen aus der Arbeitsorganisation (Arbeitsablauf, Störungshäufigkeiten, Art der Zusammenarbeit, ...) mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Ermitteln des Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur menschengerechten Gestaltung der Arbeitsaufgaben und der Arbeitsorganisation Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen 		
c) Andere Anforderungen mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien d) bis g)		
d) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Manuelle Handhabung von Lasten (Hohe Risikostufe gem. Leitmerkmalermethode)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der Anforderungen an die Physis Ermitteln spezifischer Quellen und Bedingungen physischer Belastungen im Arbeitssystem Beurteilen der Gesundheitsrisiken durch physische Fehlbeanspruchungen 		
e) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Häufig wiederkehrende kurzzyklische Bewegung kleiner Muskelgruppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von physischen Fehlbeanspruchungen Ermitteln des Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur Reduzierung physischer Fehlbeanspruchungen und zur menschengerechten Arbeitsgestaltung 		
f) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Arbeit in Zwangshaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten 		
g) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Statische Arbeit (z. B. Haltearbeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium h)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
h) Schichtarbeit mit Nacharbeitanteilen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der betrieblichen Schichtarbeitssituation und ihrer Bedingungen • Beurteilen der gesundheitlichen Risiken der Schichtarbeit • Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur Schichtarbeit • Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Schichtarbeit • Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen • Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten • Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium i)		
i) Einsatz von Fremdfirmen mit einem betriebs- bzw. tätigkeits-spezifischen Gefährdungspotenzial	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Ermitteln betrieblicher Einsatzbedingungen von Fremdfirmen • Ermitteln der Gefährdungen und spezifischen gefahrbringenden Bedingungen im Zusammenhang mit dem Fremdfirmeneinsatz • Risikobeurteilung zum Fremdfirmeneinsatz • Unterstützen bei der Erfüllung der Auswahl-, Informations- und Koordinierungspflichten, Vertragsgestaltung, Erlass betrieblicher Regelungen • Regelmäßige Kontrollen des Fremdfirmeneinsatzes • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u>			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>		Std.	Std.

1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien a) bis c)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Pflichtvorsorge erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Erkenntnisse beschaffen über die konkreten Arbeitsbedingungen • Individuelles Aufklären der Beschäftigten über die Untersuchungen • Durchführen der Untersuchungen • Beraten der Beschäftigten zum Ergebnis • Bescheinigungen erstellen • Auswerten und Ableiten von Konsequenzen für Schutzmaßnahmen • Umsetzung der Maßnahmen begleiten • Wirkungskontrollen 		
b) Angebotsvorsorge erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Wunschvorsorge gefordert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u> Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):		
	ja	nein		Std.	Std.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterien a) und b)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Anforderungen an die Qualifikation und andere personelle Voraussetzungen der Beschäftigten entsprechend Forderungen in speziellen Vorschriften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Ermitteln spezifischer personeller Anforderungen Beraten und Unterstützen bei der Erfüllung besonderer Qualifikationsanforderungen und anderer personenbezogener Anforderungen 		
b) Qualifikationsanforderungen für Notfallsituationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützen bei der Erarbeitung betrieblicher Regelungen zur Beachtung personeller Anforderungen Regelmäßige Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen 		
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium c)		
c) Personalentwicklungsmaßnahmen (PE) zum Arbeitsschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Ermitteln des Qualifizierungsbedarfs im Arbeitsschutz Ermitteln von betrieblichen zielgruppenspezifischen PE-Maßnahmen und der Integration von Arbeitsschutzbelangen Unterstützen bei der Entwicklung von PE-Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Hinwirken auf die Berücksichtigung von Arbeitsschutzbelangen in PE-Maßnahmen Regelmäßiges Beobachten und Auswerten der Wirkungen von PE-Maßnahmen 		
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium d)		
d) Besondere Personengruppen (Schwangere, Jugendliche, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Ermitteln besonders schutzbedürftiger Personen Ermitteln der Gefährdungen, denen besonders schutzbedürftige Personen ausgesetzt sind Beurteilen gesundheitlicher Risiken Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für den Schutz solcher Personen Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen und Einsatzmöglichkeiten Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten Durchführen von Wirkungskontrollen Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium e)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
e) Einsatz von Zeitarbeitnehmern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei der erstmaligen Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen für Zeitarbeitnehmer • Beraten bei der Auswahl von Zeitarbeitsunternehmen • Beraten bei der Vertragsgestaltung • Regelmäßige Überprüfung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen der Zeitarbeitnehmer • Unterstützen bei der Einweisung und Unterweisung der Zeitarbeitnehmer • Beraten zu besonderen Problemen der Zeitarbeit 		
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium f)		
f) Anforderungen an den Arbeitsprozess zur Teilhabe behinderter Menschen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Systematische Analyse der Bedingungen zur Teilhabe • Analysieren von Kompensationsmöglichkeiten • Vergleichen von Fähigkeits- und Anforderungsprofilen • Unterstützen bei Suche nach Teilhabemöglichkeiten • Unterstützen bei Entwicklung von spezifischen Arbeitsgestaltungsmaßnahmen • Zusammenarbeit mit den relevanten Beauftragten • Hinwirken auf und Mitwirken beim Abschluss von Integrationsvereinbarungen • Hinwirken auf die Einbindung überbetrieblicher Institutionen und Kooperieren mit diesen 		

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium g)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
g) Wiedereingliederung von Beschäftigten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Mitwirken im Rahmen eines betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements Spezifizieren der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die besonderen Leistungsvoraussetzungen Ermitteln des Anpassungsbedarfs der Arbeitssysteme Mitwirken bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen und -konzepten zur Wiedereingliederung Unterstützen bei der Umsetzung der Gestaltungslösungen Hinwirken auf die Einbindung überbetrieblicher Institutionen und Kooperieren mit diesen 		
			Beschreibung der Leistungen für Auslösekriterium h)		
h) Betriebsspezifischer Aufwand für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit verursacht durch Dritte (z. B. Kinder, Schüler, Studenten, Publikumsverkehr, Kunden, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützen bei der erstmaligen Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen zur Berücksichtigung möglicher Gefährdungen der Beschäftigten durch dritte Personen Regelmäßige Überprüfung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen hinsichtlich möglicher Gefährdungen durch dritte Personen Beraten zu besonderen Problemen zu Sicherheit und Gesundheit 		
i) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u> Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.

1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis e)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Hoher Anteil von älteren Beschäftigten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der Belegschaftssituation und des betrieblichen Umfeldes unter demografischen Aspekten von Sicherheit und Gesundheit • Beurteilen des Bedarfs zur menschengerechten Arbeitsgestaltung unter demografischen Aspekten • Beurteilen der Risiken für älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte • Ableiten von Soll-Zuständen • Entwickeln von Gestaltungsvorschlägen zur altersgerechten Arbeitsgestaltung • Unterstützen bei der Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen • Unterstützen bei der Entwicklung des Führungsverhaltens im Hinblick auf älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte • Beobachten der Entwicklungen und erzielten Wirkungen • Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 		
b) Divergenz zwischen Fähigkeitsprofil der Beschäftigten und Anforderungsprofil durch die Arbeitsaufgabe unter den Bedingungen alternder Belegschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Defizite in der altersadäquaten Arbeitsgestaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Entwicklung des Führungsverhaltens unter den Bedingungen älter werdender Belegschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u> Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):		
	ja	nein		Std.	Std.

1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis e)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Überdurchschnittlich hoher Krankenstand (Vergleichswerte innerhalb des Unternehmens, vergleichbare Betriebe, Branchendurchschnitt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der Ursachen von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und von Defiziten der menschengerechten Arbeitsgestaltung Prüfen des relevanten Stands von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zur menschen- und gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung Ermittlung von Ansatzpunkten zur Erhöhung der Gesundheitskompetenz der Beschäftigten bei der Arbeit und zur menschengerechten Arbeitsgestaltung zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zur menschengerechten Arbeitsgestaltung und zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen Beraten, Informieren und Aufklären der Beschäftigten zur Befähigung, gesundheitsrelevante Faktoren bei der Arbeit selbst positiv zu beeinflussen; Initiieren, Unterstützen von Lernprozessen Beraten und Unterstützen bei der Entwicklung von betrieblichen Aktivitäten und Angeboten zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen Beraten und Unterstützen bei der menschengerechten Arbeitsgestaltung zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen (Gestaltung der Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation und Umgebung, soziale Arbeitsbedingungen) Hinwirken auf die Realisierung solcher Gestaltungsansätze Begleiten der Umsetzung Regelmäßiges Beobachten und Auswerten der Wirkungen der Maßnahmen 		
b) Defizite in der menschen- und gesundheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation und Arbeitsumgebung im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Nicht hinreichende Angebote zu betrieblichen Aktivitäten zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit (Rückenschulen, Pausengymnastik, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Unzureichende Gesundheitskompetenz der Beschäftigten zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich: Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):		
	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			Std.

1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements					
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis c)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Betriebliche Entscheidung für die Einführung eines Gesundheitsmanagements	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Mitwirken, Unterstützen bei der Entwicklung von betrieblichen Strukturen zum Gesundheitsmanagement (z. B. Einrichten von Steuerkreisen, Gesundheitszirkeln, Vernetzung mit dem Arbeitsschutzausschuss) Zusammenwirken mit anderen Akteuren der betrieblichen Gesundheit (z. B. Gesundheitsbeauftragte, Akteure der Krankenkassen) Unterstützen, Mitwirken bei der Steuerung von Prozessen eines Gesundheitsmanagements (Prozesse sind insbesondere Erstellen von Gesundheitsberichten, Durchführen von Mitarbeiterbefragungen und von Aktionstagen, PR- und Marketingmaßnahmen, Planung von Programmen, Evaluation und Qualitätsmanagement der entsprechenden Maßnahmen) Hinwirken auf die dauerhafte Integration von Gesundheitsmanagement in Betriebsroutinen (Vernetzung mit dem Arbeitsschutzmanagement, Integration in die Betriebsorganisation und -führung) 		
b) Betreiben eines Gesundheitsmanagements	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			

2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation

2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis i)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung neuartige / neue Risiken sind zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme durch die Beschaffung neuer Maschinen, Geräte • Beraten zur Ermittlung von Anforderungen an die zu beschaffenden Maschinen, Geräte • Beraten zu Anforderungen beim Einsatz neuartiger Maschinen, Geräte (Arbeitssystemgestaltung) • Mitwirken an der Erstellung von Pflichtenheften / Ausschreibungen • Mitwirken bei der Bewertung von Angeboten sowie Vertragsgestaltungen • Überprüfen auf Erfüllung vereinbarter Anforderung bei Lieferung, Aufstellung, Montage, ... • Mitwirken bei Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme • Wirkungskontrolle • Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Grundlegend veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Es sind grundlegend neuartige Anforderungen an die Qualifikation / das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Es entstehen andere / neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u>			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Std.	Std.

2.2 Grundlegende Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung neuartige / neue Risiken sind zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme • Unterstützen der Ermittlung und Festlegung von Anforderungen an die Arbeitsplatz-, Arbeitsstättengestaltung • Aufarbeiten relevanter Vorschriften und Regeln, des Stands der Technik und Arbeitsmedizin • Mitwirken an der Erstellung von Pflichtenheften / Ausschreibungen • Beraten zu Anforderungen beim Einsatz neuartiger Arbeitsplatzausstattung, Betriebsanlagen, Räume etc. (technisch, organisatorisch, personell) • Mitwirken bei der Bewertung von Angeboten sowie Vertragsgestaltungen • Unterstützen bei der Arbeitssystemgestaltung • Überprüfen auf Erfüllung vereinbarter Anforderungen bei Baumaßnahmen, Lieferung, Aufstellung, Montage, ... • Mitwirken bei der Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme • Wirkungskontrollen • Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Grundlegend veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung bzw. auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Es sind grundlegend veränderte Anforderungen an die Qualifikation / das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Es entstehen andere / neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) Es entstehen neue Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u>			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			

2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis g)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung andersartige / neue Risiken sind zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei der Informationsermittlung hinsichtlich der neuen Stoffe, Materialien • Beurteilen der Risiken durch die neuen Stoffe, Materialien • Unterstützen bei der Auswahl risikoarmer Stoffe, Materialien • Festlegen von Soll-Zuständen für den Einsatz von Stoffen und Materialien • Unterstützen bei der betrieblichen Zulassung und Freigabe von Stoffen und Materialien • Unterstützen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen • Mitwirken bei der Realisierung der Schutzmaßnahmen und Wirkungskontrollen • Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung bzw. auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Es sind völlig veränderte Anforderungen an die Qualifikation / das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u> Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):		
	ja	nein		Std.	Std.

2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung andersartige / neue Risiken sind zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme • Unterstützen der Ermittlung und Festlegung von Anforderungen an die Gestaltung von Abläufen, Arbeitsverfahren, Arbeitszeit • Aufarbeiten relevanter Vorschriften und Regeln, des Stands der Technik und Arbeitsmedizin, entspr. umfassende Recherchen • Beraten zu Anforderungen bei der Veränderung von Abläufen, Arbeitsverfahren, Arbeitszeit • Unterstützen bei der Arbeitssystemgestaltung • Mitwirken bei der Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme • Wirkungskontrollen • Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung bzw. auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Es sind völlig veränderte Anforderungen an die Qualifikation / das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Es wird eine völlig veränderte Organisation erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Es entstehen andere / neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) Es entstehen neue Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u>			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			

2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis g)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Erfordernisse zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau einer geeigneten Organisation, soweit Bedarf über die Grundbetreuung hinaus besteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbereiten und Darstellen von Sinnhaftigkeit, Notwendigkeit und Nutzen der Implementierung und Weiterentwicklung einer geeigneten Organisation und der Integration in die Führungstätigkeit bzw. eines Gesamtsystems der Gefährdungsbeurteilung, Beraten der Unternehmensleitung • Ermitteln des spezifischen Bedarfs für die Implementierung und Weiterentwicklung, Analyse des erreichten Stands; Systematisieren des weiteren Vorgehens • Entwickeln und Vereinbaren von Zielen mit der Unternehmensleitung • Entwickeln von betriebsspezifischen Konzepten für die Integration von Arbeitsschutzbelangen in das betriebliche Management, in Managementsysteme, zum Aufbau von Arbeitsschutzmanagementsystemen, für ein Gesamtsystem zur Gefährdungsbeurteilung • Unterstützen bei der Realisierung der Konzepte • Audits und Wirkungskontrollen • Kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterstützen 		
b) Betriebsspezifische Erfordernisse zur Implementierung eines Gesamtsystems der Gefährdungsbeurteilung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Grundlegende Veränderungen zur Integration des Arbeitsschutzes in das Management	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Einführung von Managementprinzipien und -systemen mit Relevanz zum Arbeitsschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Integration des Arbeitsschutzes in bestehende Managementsysteme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Aufbau eines Arbeitsschutzmanagementsystems	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Std.	Std.

3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation

3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreichere Änderungen nach sich ziehen

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis d)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung ist erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufarbeiten grundlegender Konsequenzen für den Betrieb • Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der neuen Vorschrift • Organisation von erforderlichen Qualifizierungsaktivitäten zur Vorschrift generell • Ableiten von Konsequenzen für die Zuweisung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung • Mitwirken bei Veränderungen betrieblicher Ablauforganisation • Unterstützen bei notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen in den Arbeitssystemen • Unterstützen bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum arbeitsschutzgerechten Verhalten der Beschäftigten 		
b) Veränderungen in den bestehenden Arbeitssystemen sind erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Veränderungen in der Ausgestaltung einer geeigneten Organisation sind erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u>			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			

3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis e)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Grundlegend neue Erkenntnisse zu Gefährdungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Ermitteln des betriebsspezifisch weiterentwickelten Stands der Technik und Arbeitsmedizin • Aufarbeiten der grundlegenden Konsequenzen für den Betrieb • Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik und Arbeitsmedizin • Entwickeln von Gestaltungs- und Schutzkonzepten entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik und Arbeitsmedizin • Unterstützen bei notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen in den Arbeitssystemen • Begleiten der Realisierung • Wirkungskontrolle • Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 		
b) Auswertung überbetrieblich auftretender Ereignisse (Großbrände, Epidemien, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Neuartige Lösungskonzepte zur Vermeidung / Bekämpfung von Gefährdungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Neuartige Ansätze zur Stärkung von Gesundheitsfaktoren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u>			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen

Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Bekämpfung von Gefährdungsschwerpunkten: Anzahl der Exponierten gegenüber speziellen Gefährdungen (getrennt zu betrachten nach den verschiedenen Gefährdungen), zeitliche Häufigkeit der Expositionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse des Problems, zu dem ein Programm durchgeführt werden soll • Vorbereiten von Zielsetzungen betrieblicher Schwerpunktprogramme • Entwickeln von Bewertungskriterien für den Erfolg des Programms • Klären der inhaltlichen Ausgestaltung (Programmplanung, Arbeitsschritte, ...) • Unterstützen bei der Planung erforderlicher Ressourcen und Vorbereitung entsprechender Entscheidungen • Beraten, Informieren und Aufklären der Beschäftigten zur Befähigung, gesundheitsrelevante Faktoren bei der Arbeit selbst positiv zu beeinflussen; Initiieren, Unterstützen von Lernprozessen • Entwickeln programmspezifischer Organisationsformen • Beiträge zur Organisation der Öffentlichkeitsarbeit • Aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der Programmschritte; Koordinieren von Aktivitäten 		
b) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zum sicherheits- / gesundheitsgerechten Verhalten; Aktionen zur Kompetenzentwicklung / Qualifizierung im Arbeitsschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen nach besonders schwerwiegenden Unfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Gesundheitsförderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Verbesserung der Arbeitskultur, des sozialen Umfeldes usw.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Programme, Strategien und Kampagnen zur Bewältigung von körperlichen Belastungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Programme, Strategien und Kampagnen zur Bewältigung psychischer Belastungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu			Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
h) Verbesserungsbedarf der psychosozialen Belastungs-Beanspruchungs-Situation durch die sozialen Arbeitsbedingungen im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen (Soziale Arbeitsbedingungen betreffen vor allem: positive soziale Bindungen, gegenseitige Unterstützungsmöglichkeiten, Mitwirkungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz, mitarbeiterorientierte Führungstätigkeit, Entwicklung der Unternehmenskultur)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Controlling; Ergebnismessung • Aufarbeiten von Erfahrungen und Schlussfolgerungen • Maßnahmen zur Nachhaltigkeit • Unterstützen bei der Entwicklung des Führungsverhaltens im Hinblick auf älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte 		
i) Entwicklung eines betrieblichen Leitbildes zur Beschäftigung Älterer, einer entsprechenden Arbeitskultur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<u>Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:</u> Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.

Anhang 4 (zu Anlage 2)

Kompetenzzentrum der SVLFG

Die SVLFG kann ein Kompetenzzentrum einrichten.

Das Kompetenzzentrum dient der qualifizierten bedarfsgerechten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung im Rahmen des alternativen Betreuungsmodells der LUV für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Anlage 2 Abschnitt II). Es kann im festgestellten Bedarfsfall für eine sicherheitstechnische oder betriebsärztliche Betreuung von Unternehmern und Versicherten in Anspruch genommen werden.

Das Kompetenzzentrum ist so zu organisieren, dass eine kompetente und zeitnahe Beratung sichergestellt ist. Kompetent bedeutet, dass branchenspezifisches Wissen auf aktuellem Stand bei den Beratern vorhanden ist.

Die Verteilung der Mitarbeiter des Kompetenzzentrums soll flächendeckend sein.

Die personelle Kapazität soll sich nach dem objektiv bestehenden Bedarf richten, eine ausreichende Erreichbarkeit des Kompetenzzentrums für Unternehmer und Versicherte, auch in Form eines telefonischen Bereitschaftsdienstes, ist sicherzustellen. Über den Bereitschaftsdienst sollen Anfragen beantwortet und ggf. auch vor Ort-Besichtigungen veranlasst werden.

Die eingesetzten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollen so im Kompetenzzentrum zusammenarbeiten, dass Synergieeffekte effektiv genutzt werden. Sie müssen branchenspezifische Kenntnisse besitzen.

Für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollen branchenspezifische Qualifizierungsmaßnahmen nach den Kriterien der SVLFG sowie ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern des Kompetenzzentrums und der SVLFG stattfinden.

Die SVLFG soll das Kompetenzzentrum fachlich und inhaltlich führen. Die Arbeit des Kompetenzzentrums soll durch die SVLFG regelmäßig evaluiert werden. Das Kompetenzzentrum soll seine Leistungen so dokumentieren, dass eine Steuerung und Kontrolle durch die SVLFG möglich ist.

Anmerkung: Eine Vermischung der Beratungstätigkeit des Kompetenzzentrums mit der Überwachungstätigkeit der SVLFG darf nicht stattfinden. Das Kompetenzzentrum soll von Dienstleistern oder Leistungserbringern des freien Marktes betrieben werden und im Auftrag der SVLFG arbeiten.